

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Günter Piéla, Frauke Flottmann

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 0, FB 1

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 18.09.2017

erledigt am: 13.09.2017/BG

Anfrage

Datum: 13.09.2017

Drucksachen-Nr.: 17/0305

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

20.09.2017

Behandlung

öffentlich /

Anfrage zu TOP 6 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2017 (Drs. 17/0062) "Änderung des Stellenplanes; Einrichtung einer Stelle 'Nachwuchsförderung' im FD 1/20"

Fragestellungen:

1. Wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung innerhalb des FD 1/20 werden regelmäßig beim Tagesalarm für weniger intensive/"routinemäßige" Einsätze (z. B. Ölspur, Person hinter verschlossener Tür) im Tagesalarm angefordert?
2. Wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung außerhalb des FD 1/20 sind derzeit aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin?
In welchen Organisationseinheiten?
3. Wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung außerhalb des FD 1/20 werden derzeit als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin für weniger intensive/"routinemäßige" Einsätze (z. B. Ölspur, Person hinter verschlossener Tür) im Rahmen des Tagesalarms angefordert?
In welchen Organisationseinheiten?
4. Findet für bei der Stadtverwaltung außerhalb des FD 1/20 tätige Mitarbeiter*innen, die regelmäßig für den Tagesalarm angefordert werden, eine interne Verrechnung im Hinblick auf § 21 BHKG NRW statt?
Wenn ja: in welchem Umfang?

5. Ist gewährleistet, dass Personalkosten für städtische Mitarbeiter*innen, die häufig im Tagesalarm angefordert werden, für diese Zeiten nicht in die Gebührenbedarfsberechnungen z. B. für Straßenreinigung einbezogen werden?
Wenn ja: wie?
6. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Alarmierung von Mitarbeiter*innen im Tagesalarm außerhalb des FD 1/20 im Hinblick auf die Organisation und Verlässlichkeit interner Abläufe bei den betroffenen Organisationseinheiten?
7. Ist es rechtlich zulässig, ein Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin (speziell: Nur bei der Feuerwehr Sankt Augustin) als Bedingung in eine Ausschreibung für eine Stelle bei der Stadtverwaltung aufzunehmen bzw. als Kriterium für die Beurteilung von Bewerbern anzuwenden?
Bitte mit Begründung.
8. Ist es zulässig, die Tauglichkeit für Einsätze bei der Freiwilligen Feuerwehr als Bedingung in eine Ausschreibung für eine Stelle bei der Stadtverwaltung aufzunehmen bzw. als Kriterium für die Beurteilung von Bewerbern anzuwenden?
Bitte mit Begründung.
9. Wenn Mitarbeiter*innen, nachdem sie eine Stelle, die in Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr besetzt wurde, besetzt haben, ihr Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr wieder beenden:
Könnte das Beschäftigungsverhältnis dann deswegen vonseiten der Stadt beendet werden?
10. Teilt die Stadtverwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass eine „ständig besetzte Feuerwache“ gemäß § 10 BHKG NRW nicht notwendigerweise eine 24-Stunden-Besetzung bedeutet, sondern z. B. auch auf die Zeiten tagsüber beschränkt sein kann?
Wenn nein: Warum nicht?
11. Wie bewertet die Stadtverwaltung folgende Ausführungen in einem Schreiben der Bezirksregierung Köln aus 2007 zu Ausnahmegenehmigungen nach dem damaligen § 13 FSHG NRW:
„Die Verstärkung einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften muss im Übrigen stets mit Augenmaß und der notwendigen Sensibilität für das Ehrenamt vorgenommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann gerade die nur zeitweise Verstärkung einer Freiwilligen Feuerwehr eine Maßnahme darstellen, die nicht zu einer Belastung der ehrenamtlichen Motivation führt und somit im Ergebnis kontraproduktiv wäre.“